

BVGer B-2996/2017 vom 15. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2996_2017

FR: TAF B-2996/2017 du 15 juin 2017

IT: TAF B-2996/2017 del 15 giugno 2017

Regeste

Öffentliches Beschaffungswesen

Erwägungen

E. 1

Das Beschwerdeverfahren wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Abschreibungsentscheides zurückerstattet.

E. 4

Die Vergabestelle wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 8'784.75 (inkl. Barauslagen) zu bezahlen.

E. 5

Eine Kopie des Schreibens der Zuschlagsempfängerin vom 9. Juni 2017 geht zur Kenntnisnahme an die Beschwerdeführerin.

E. 6

Eine Kopie des Schreibens inkl. Honorarnote der Beschwerdeführerin vom 9. Juni 2017 geht zur Kenntnisnahme an die Vorinstanz.

E. 7

Dieser Entscheid geht an: - die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilagen: gemäss Ziff. 5 und Rückerstattungsformular) - die Vergabestelle (Ref-Nr. SIMAP-Projekt-ID 151667; Gerichtsurkunde, Beilage: gemäss Ziff. 6) - Zuschlagsempfängerin (auszugsweise; A-Post) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Hans Urech Reto Finger
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG gegeben sind. Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: 15. Juni 2017

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.